Veröffentlicht am 31.01.2013



Verordnung

über die einstweilige Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes "Untere Beverniederung" in der Stadt Bremervörde im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Vom 28.01.2013

Aufgrund § 22 Abs. 3 BNatSchG¹ i. V. m. § 14 Abs. 8 NAGBNatSchG² wird verordnet:

§ 1 Einstweilige Sicherstellung

Das in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Bremervörde, Minstedt und Bevern (Stadt Bremervörde) im Landkreis Rotenburg (Wümme) wird als Naturschutzgebiet für die Dauer von zwei Jahren einstweilig sichergestellt.

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Das Gebiet umfasst den offenen, durch Feucht- und Nassgrünland geprägten Unterlauf der natürlich mäandrierenden Bever zwischen Bremervörde und Bevern sowie den von Feuchtgebüschen, Sümpfen und Nasswiesenbrachen dominierten Niedermoorbereich der Fischgrabenniederung. Charakteristisch für die Landschaft sind die vielfältigen, altersheterogenen Heckenstrukturen. In den Randbereichen befinden sich naturnahe Bruchwälder, vereinzelt Auwaldparzellen sowie Eichenmisch- und Nadelwälder.
- (2) Die Grenze des Gebietes ergibt sich aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:10.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, sind Bestandteil des Gebietes. Die Karten sind Bestandteile der Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (3) Das Gebiet ist Teil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes Nr. 030 "Oste mit Nebenbächen".
- (4) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 283 ha.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Die einstweilige Sicherstellung dient dazu, eine Gefährdung des Schutzzweckes der beabsichtigten Unterschutzstellung zu vermeiden.
- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das Gebiet ist:

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBI. S. 104)

- der Schutz und die Entwicklung der Bever einschließlich der Nebengewässer mit flutender Wasservegetation, Röhrichten, Seggenriedern, Uferhochstaudenfluren und gewässerbegleitenden Gehölzbeständen mit Bedeutung als Lebensraum für Fischotter, Steinbeißer, Groppe, Fluss- und Bachneunauge sowie Grüner Flussiungfer.
- 2. Schutz und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände, insbesondere auf feuchten Niedermoorstandorten, mit Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Pflanzenarten,
- 3. Schutz und Entwicklung naturnaher Waldkomplexe der Niederungen mit Erlen-Eschenwäldern und Erlenbruchwäldern sowie Eichenmischwäldern an den Talrändern.
- (3) Die überwiegenden Flächen des Gebietes sind Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Die einstweilige Sicherstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABI. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABI. EU Nr. L 363 S. 368). Das FFH-Gebiet "Oste mit Nebenbächen" (Code DE 2520-331) ist am 29.12.2004 in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die atlantische biogeographische Region im Amtsblatt der Europäischen Union (L 387/1) veröffentlicht worden und in der aktualisierten Liste vom 08.02.2011 (L 33/63) unverändert enthalten.
- (4) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das Gebiet ist die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der derzeit vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten wie
 - 1. der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 91D0 Moorwälder
 - als Torfmoos-Birkenbruch auf meist feuchten bis wassergesättigten, leicht bis mäßig zersetzten Torfen mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern in enger räumlicher und funktionaler Vernetzung mit kleinflächig verbreiteten Hochmoorresten, Übergangs- und Schwingrasenmooren,
 - b) 91E0 Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)
 - als großflächige Traubenkirschen-Erlen-Eschenwälder und Schaumkraut- sowie Winkelseggen-Erlen-Eschenwälder aller Altersstufen einschließlich deren Übergänge zu Bruchwäldern und feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern auf Standorten mit einem zumindest zeitweise hohen Grundwasserstand sowie auf quelligen Standorten mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, Höhlenbäumen, einem hohen Alt- und Totholzanteil in enger räumlicher und funktionaler Vernetzung mit Feuchtgebüschen, Uferhochstaudenfluren, Röhrichten, Seggenriedern und Feuchtwiesen,
 - 2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie) jeweils einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion
 - als naturnahes Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigtem Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen,
 - b) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe als Uferhochstaudenfluren in enger räumlicher und funktionaler Vernetzung mit Feuchtwäldern, Feuchtgebüschen, Röhrichten, Seggenriedern und Feuchtwiesen,
 - c) 6510 Magere Flachlandmähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis) als zusammenhängende, artenreiche, extensiv genutzte Mähwiesen bzw. Mähweiden auf frischen bis feuchten Standorten in enger räumlicher und funktionaler Vernetzung zu Feuchtwiesen, Röhrichten und Seggenriedern,
 - d) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur als trockene bis feuchte Stieleichen-Birken-Wälder auf sandigen Talrändern mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern,
 - 3. der Tierarten (Anhang II bzw. Anhang IV der FFH-Richtlinie)
 - a) Steinbeißer (Cobitis taenia)
 - als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten der Bever und ihrer Zuflüsse als natürliches, durchgängiges Gewässer mit naturnahen, verzweigten Auenlebensräumen mit teilweiser dichter Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und sich umlagerndem sandigem Gewässerbett sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
 - Flussneunauge (Lampetra fluviatilis)
 als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten der Bever und ihrer Zuflüsse als natürliches, durchgängiges, unverbautes

und unbelastetes, vielfältig strukturiertes Gewässer mit Flachwasserzonen, Neben- und Altarmen; flache Flussabschnitte mit strukturreichem, kiesig-steinigem Grund, mittelstarker Strömung und besonnter Lage als Laichgebiete sowie stabile, feinsandige Sedimentbänke als Aufwuchsgebiete,

- c) Bachneunauge (Lampetra planeri)
 - als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten der Bever und ihrer Zuflüsse als natürliches, durchgängiges, unbegradigtes, sauerstoffreiches Gewässer mit guter Wasserqualität (mindestens Gewässergüte II); vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesige und sandige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung), Unterwasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
- d) Groppe (Cottus gobio) als vitale, langfristig überlebensfähige Population in durchgängigen, unbegradigten, schnell fließenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Gewässern (kleine Flüsse, Bäche; Gewässergüte II oder besser) im Berg- und Tiefland mit vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesiges, steiniges Substrat), unverbauten Ufern und Verstecken unter Wurzeln, Steinen Holz bzw. flutender Wasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
- e) Grüne Flussjungfer (Ophiogomphus cecilia [serpentinus])
 als vitale, langfristig überlebensfähige Population in der Bever als naturnahes Fließgewässer mit
 stabiler Gewässersohle als Lebensraum der Libellen-Larven, Schonung der Gewässersohle durch eine
 angepasste Unterhaltung, Vermeidung des Eintrags von Bodenpartikeln in das Gewässersystem,
 Reduzierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern des Einzugsgebietes und
 weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer,
- Fischotter (Lutra lutra)
 als vitale, langfristig überlebensfähige Population, u. a. Sicherung und Entwicklung naturnaher
 Gewässer und Auen (natürliche Gewässerdynamik mit strukturreichen Gewässerrändern, Weich- und
 Hartholzauen(bereichen) an Fließgewässern, hohe Gewässergüte). Förderung der Wandermöglichkeit
 des Fischotters entlang von Fließgewässern (z. B. Bermen, Umfluter).

§ 4 Schutzbestimmungen

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 BNatSchG sind im Gebiet alle Handlungen und Maßnahmen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern. Untersagt ist insbesondere:

- 1. Grünland in Acker umzuwandeln oder die Grünlandnutzung zu intensivieren,
- 2. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Landschaftsbestandteilen wie z. B. Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Alleen oder naturnahe Gebüsche,
- 3. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
- 4. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
- 5. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
- 6. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
- 7. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer zusätzlichen Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
- 8. Erstaufforstungen, Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder andere Sonderkulturen anzulegen,
- 9. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
- 10. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln.

§ 5 Freistellungen

Folgende Handlungen werden als Abweichungen zugelassen und fallen nicht unter die Verbote des § 4 dieser Verordnung:

- 1. die bisherige rechtmäßige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Anspruch besteht,
- die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung rechtmäßig bestehender Acker- und Grünlandflächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 BNatSchG ohne Grünlandumbruch und ohne Grünlanderneuerung; Grünlanderneuerung im Schlitzdrillverfahren nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
- 3. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung,
- 4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,
- 5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Regelungen des Wasserhaushaltgesetzes i. V. m. dem Niedersächsischen Wassergesetz sowie der §§ 39 und 44 BNatSchG.

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 Abs. 6 BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01.02.2013 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 28.01.2013

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Luttmann (Landrat)

